

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn" in der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn vom 29.04.2019

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15. 9 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich in der Stadt Gifhorn.
Das NSG "Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn" umfasst einen schon im 19. Jahrhundert, z.T. auch erst danach begradigten Teil der Aller einschließlich ihrer Talaue, im engen Innenstadtbereich von Gifhorn die sog. Rotaller.
Die Alleraue mit dem Flusslauf, seinen - außer im engsten Innenstadtbereich - weitgehend unverbauten Ufern, die von teils feuchten, teils mittleren halbruderalen Hochstaudenfluren eingenommen sind, mit zwei Altarmen und den periodisch eintretenden Überschwemmungen ist in Verbindung mit den angrenzenden Grünländereien zum einen Lebensraum für schutzbedürftige und gefährdete Pflanzenarten und –gemeinschaften, zum anderen ist die Aue ein wichtiger Lebensraum für Libellen, Biber und Fischotter.
Die Grünländer setzen sich aus einem Mosaik von intensiv genutzten Flächen, seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Flutrasen und mesophilem Grünland in verschiedenen Ausprägungen zusammen.
Das Vorkommen von Auenwald beschränkt sich auf einen Streifen entlang der Aller rechtsseitig unmittelbar unterhalb der Eisenbahnbrücke im Osten des NSG.
Die z.T. enge Verzahnung von Grünlandflächen, Flusslauf mit Altarmen, Hochstaudenfluren, Gebüsch, Auenwaldrest und Einzelgehölzen hat für die Flussabschnitte oberhalb und unterhalb Gifhorns Bedeutung als verbindendes Element.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlagen**). Im Bereich von Brücken liegt sie unter der Brücke auf der Erd- oder Wasseroberfläche. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des auf den Karten dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Gifhorn und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
Maßgeblich für Entfernungsbestimmungen ist der in die Karte eingezeichnete Maßstab.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3021-331 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 35 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der Allerniederung als typische Flussniederung des Tieflandes mit ihrer charakteristischen Struktur (z.B. Rinnen und Senken), Wasserqualität, Biotopausstattung und einem typischen Tier- und Pflanzenarteninventar, insbesondere von Gefäßpflanzen, Nachtfaltern und Libellen einschließlich gefährdeter Arten,
 2. die Erhaltung der Auengleye als Nachweis der natürlichen Lage des Allerlaufs,
 3. die Entwicklung von wald- oder gehölzfreien Uferabschnitten zu Flächen des FFH-Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, wo dieser noch nicht vorkommt,
 4. die Förderung naturnaher Randstreifen entlang der Aller im Innenstadtbereich,
 5. die Erhaltung der Verbindungsfunktion mit den angrenzenden Teilen des FFH-Gebietes und die Vernetzung des Gebietes mit außerhalb des FFH-Gebietes befindlichen naturnahen Bereichen,
 6. die Erhaltung und Entwicklung des Wertes der Flusslandschaft für die natur- und landschaftsverträgliche Erholung, gerade auch innerhalb einer Stadt.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
Erhaltung und Wiederherstellung des gewässerbegleitenden, naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschen-Waldes mit allen Altersstufen, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und (langfristig) Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume, mit spezifischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Verlichtungen), einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigem Waldrand. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Schwarz-Erle, Frühe Traubenkirsche, Hasel, Hopfen, Rasen-Schmiele, Rohrglanzgras, Fischotter, Biber kommen in stabilen Populationen vor,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
Erhaltung und Entwicklung des nordöstlichen Alleraltarms als naturnahes Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten (z.B. Schlammpeitzger und Bitterling),
 - b) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
Erhaltung und Entwicklung der Aller als Fließgewässer mit naturnahen Strukturen, d.h. weitgehend unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen und kiesigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, keinem noch stärker begrädigtem Verlauf, mit aquatischer

- Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- oder Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten (z.B. Gewöhnliches Pfeilkraut, Fischotter, Biber, Hasel, Gründling, Döbel, Steinbeißer, die Wanderfische Quappe und Barbe, als Libellen die Gewöhnliche Keiljungfer und die Grüne Flussjungfer,
- c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an den Gewässeruferräumen unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Gelbe Wiesenraute, Echtes Mädesüß, Wasserdost, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Blutweiderich),
- d) 6510 Magere Flachlandmähwiesen
Erhaltung und Entwicklung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzter, vorwiegend gemähter Wiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie Schafgarbe, Spitzwegerich, Sauerampfer, Linien-Blattspanner (*Costaconvexa polygrammata*), Schwarzes Ordensband (*Mormo maura*) und Kleine Seidenglanzeule (*Hoplodrina ambigua*),
3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Biber (*Castor fiber*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem möglichst störungsarmen, nicht weitergehend zerschnittenen Auenlebensraum als Ausbreitungspfad mit der von Wanderungsbarrieren freien, möglichst naturnah ausgeprägten Aller, von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation und abschnittsweise einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferstreifen unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik im Bereich der Talabschnitte ohne Bebauung, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gewässer im Sinne des Biotopverbundes (z.B. Gewässerrandstreifen),
- b) Fischotter (*Lutra lutra*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen, störungsarmen Bereichen der Aller und ihrer Zuflüsse mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und ihren strukturreichen, weichholzreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer, Sicherung von Ruhebereichen und störungsfreien/nutzungsfreien Zonen,
- c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population und ihrer genetischen Vielfalt in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Aller mit vielfältigen Uferstrukturen, Wasservegetation zumindest in Teilabschnitten, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagernden sandigen Gewässerbett, Altarmen und Altwässern sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- d) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
Entwicklung des Allerabschnitts zum Wanderkorridor auf den Laichwanderungen der Art und als Aufwuchsgebiet für seine Larven mit Feinsedimentbänken (Sandbänke mit Detritusaufgabe) bei gegebener Durchgängigkeit vom Meer bis zu den Laicharealen,
- e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der naturnahen Flussaue oberhalb und unterhalb Gifhorns mit autotypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz in temporär überfluteten Bereichen, dem Altarm mit Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten 30-60 cm atarken Schlammschichten auf sandigem Untergrund,
- f) Bitterling (*Rhodeus amarus*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den Auen mit weitgehend naturnaher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Stillgewässern mit

verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigem, teils schlammigem Grund und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

g) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen Bereichen der Aller mit feinsandig-kiesigem Gewässergrund, mit stabiler Gewässersohle, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Gebüsch als Reifehabitate, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem; möglichst geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes, einer Gewässergüteklasse von I bis II und artenreichem Grünland entlang der Gewässer als Jagdhabitat.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde mit Ausnahme des notwendigen jagdlichen Einsatzes frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i. d. F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen; Hubschraubern außer im militärischen Übungseinsatz) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
7. die Aller gezielt zu beleuchten,
8. das Aufsuchen und die Neuanlage von Geocaches,
9. von Brücken, die diese Möglichkeit bisher nicht bieten (Allerstraße, Hindenburgstraße), Regenwasser in die Aller zu leiten,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Tiere und Pflanzen insbesondere gebietsfremder oder invasiver Arten auszubringen oder anzusiedeln,

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. das Befahren der Aller mit nicht motorisierten Booten ohne Anlanden außer am Steg (linkes Ufer) oberhalb der Allerbrücke des Steinwegs; das Betreten des Naturschutzgebietes zum Umtragen von Booten am Allerwehr und an Sohlgleite und Sohlschwelle im Bereich Flutmulde,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und nach folgenden Vorgaben:
 - a) nur abschnittsweise (100 bis max. 200 m Länge) oder einseitige Gewässerräumung unter Vermeidung der Ablagerung des Räumguts auf den Grünlandflächen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und Zurücksetzen von Großmuscheln bei Entnahme,
 - b) keine Sohlräumung,
 - c) beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters, des Bibers sowie ihrer Jungtiere in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden,
 - d) Belassen von Biberburgen, Wintervorratsplätzen, vom Biber gefällter Bäume, soweit der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird;
 - e) Entfernen von Biberdämmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §§ 44 und 45 BNatSchG gegeben sind,
 - f) die Pflege der Gehölze gem. Nr. 7,
 9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt 1 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln

- b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle und Gärsubstrat,
 - d) ohne Grünlanderneuerung durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt 2 dargestellten Mageren Flachland-Mähwiesen, des sonstigen mesophilen Grünlands und der nach § 30 BNatSchG geschützten seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Flutrasen zusätzlich zu Nummer 1
 - a) ohne Nachsaaten,
 - b) ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit Wirtschaftsdünger, anderenfalls mit Düngung nicht über 30 kg/ha Rein-N im Jahr;
 - c) Nutzung als Mähwiese, Beweidung nur nach dem 1. Schnitt, jedoch nicht als Standweide; Nutzung der mit "w" gekennzeichneten Flurstücke bevorzugt als Wiese, jedoch auch nur mit Beweidung oder mit Beweidung als erster Nutzung im Jahr,
 - d) Mahd erst nach dem 1.6., 2. Mahd frühestens 10 Wochen nach der 1. Mahd,
 3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen; die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 Abs. 1 BNatSchG wie folgt:
1. auf allen Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide zuzuordnen sind und die im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) stehen, -ausschließlich eine Nutzung im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages der NLF- und für NLF-eigene Veranstaltungen,
 2. auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung mit Birken-Pionierwald bestockt ist, die einzelstammweise Nutzung und die Weiterbewirtschaftung auf Grundlage von Naturverjüngung.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche sonstige, d. h. nicht im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene fischereiliche Nutzung
- a) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 - b) ohne Einbringung von Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer,
 - c) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze,
 - d) mit Reusenfischerei nur unter Verwendung von Reusen, deren Öffnungsweite in der ersten Kehle 8,5 cm nicht übersteigt oder die mit einem Otterschutzkreuz versehen sind oder Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z.B. Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).

Freigestellt ist die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfangerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst einschließlich des Einsatzes eines Motorbootes, sofern der Motor dem jeweils neuesten Stand der EU-Sportboot-Richtlinie

entspricht.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge von Fischotter und Biber in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzungen und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3, 4 und 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur

weiteren Information über das NSG.

Zu dulden sind insbesondere die in einem Maßnahmen- oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach den §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach den §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel, der Stadt Gifhorn und der Gemeinde Sassenburg im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ vom

19.12.1991 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 5 vom 02.03.1992) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Gifhorn, den 29.04.2019

Landkreis Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel

(Landrat)